

SATZUNG DER LECHWERKE AG

in der Fassung vom 11. Mai 2016

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Lechwerke AG.

Sie hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Beschaffung und gewerbliche Nutzung von Energien, insbesondere Erzeugung, Bezug, Abgabe und Verteilung von elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Wasser, sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten,
2. der Bau und Betrieb von Bergbahnen und Skiliften, jeweils mit Nebenbetrieben sowie Freizeitanlagen,
3. die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Telekommunikation und Informationstechnologie sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten ,
4. die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Umwelttechnik sowie der kaufmännischen Unterstützungs- und Servicefunktionen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; soweit dem Gesellschaftszweck förderlich: Gründung von oder Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen; Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Titel II

Grundkapital

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 90.738.278,40 €
(in Worten: neunzig Millionen siebenhundertachtunddreißig Tausend zweihundertachtundsiebzig Euro vierzig Cent).

Es ist eingeteilt in 35.444.640 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Titel III

Verfassung der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmt ihre Zahl.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Aktiengesetzes und dieser Satzung.

Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden von dem Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss festgelegt.

B. Aufsichtsrat und Beirat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt auf seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die Restzeit unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand; die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Abstimmung auf brieflichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege veranlassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Aufsichtsrat ist, soweit das Gesetz es zulässt, berechtigt, ihm gesetzlich oder auf Grund des Gesellschaftsvertrages zustehende Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder auf einen bzw. mehrere aus seiner Mitte zu bildende Ausschüsse zu übertragen. Bezüglich der Einberufung und Abstimmung in solchen Ausschüssen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 - 4 entsprechend.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von 12.000 €. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Ausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von 3.000 €, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Jahr tätig geworden ist. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats in mehreren Ausschüssen tätig, erhält er die zusätzliche jährliche Vergütung nur einmal.

Anstelle der in § 12 Absatz 1 dieser Satzung genannten Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von 24.000 €, jeder seiner Stellvertreter eine jährliche feste Vergütung von 18.000 €. Damit sind auch die Übernahme von Mitgliedschaften in Ausschüssen des Aufsichtsrats abgegolten.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit gekürzte Vergütung.

Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen – einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer – erstattet. Sofern keine Auslagen gegen Einzelnachweis geltend gemacht werden, erhält jedes Mitglied bei Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse einen pauschalen Auslagenersatz von 100 € je Sitzungstag.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 13

Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.

Über die Bildung des Beirats sowie seine Ausgestaltung entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft als Beiratsmitglieder erteilten Informationen verpflichtet.

C. Die Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlungen finden an einem nach dem Aktiengesetz zugelassenen Ort statt.

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.

§ 15

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitge-

teilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

§ 16

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Interimsscheine stehen den Aktien gleich.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden.

§ 17

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer der Stellvertreter oder ein anderes, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist, wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

Der Vorsitzende kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

§ 18

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Der über die Verhandlung aufgenommenen Niederschrift (Protokoll) ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie die Anzahl der von jedem vertretenen Aktien beizufügen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen. Einer Beifügung der Vollmachten bedarf es nicht, dieselben bleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Eine öffentlich beglaubigte, in dem Fall, dass das Protokoll nicht notariell aufgenommen wird, eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete Abschrift des Protokolls und seiner Anlagen ist unverzüglich nach der Hauptversammlung von dem Vorstand zum Handelsregister einzureichen.

§ 19

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgange keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Anwärtern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20

Im Falle der Abwicklung sind die Hauptversammlungen auch zur Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats befugt.

Titel IV

Bilanz, Gewinnverteilung, Rücklagen

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 22

Der Bilanzgewinn wird unter die Aktionäre verteilt, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes bestimmt.

Die Verteilung der Dividende erfolgt stets im Verhältnis der tatsächlich auf die Aktien geleisteten Einzahlungen. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnis der seit ihrem Fälligkeitstage verstrichenen Zeit berücksichtigt.

Für neu auszugebende Aktien kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden.

Titel V

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 23

Die Grundsätze der Abwicklung werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung festgesetzt.